

# **Verordnung des EDI über die Form der eidgenössischen Prüfung der universitären Medizinalberufe (Prüfungsformenverordnung)**

vom 1. Juni 2011

---

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),  
gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung vom 26. November 2008<sup>1</sup>  
über die eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe  
(Prüfungsverordnung MedBG),  
verordnet:*

## **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1** Grundsätze

<sup>1</sup> Die Prüfung sowie deren Auswertung und Bewertung müssen nach einem strukturierten oder standardisierten Verfahren ablaufen.

<sup>2</sup> Sie ist so zu gestalten, dass sie eine ausreichende Anzahl voneinander möglichst unabhängiger Messpunkte aufweist, die Aufschluss geben über Lösungsstrategien, Handlungsschritte, Leistungen und Verhaltensweisen.

### **Art. 2** Inhalt und Form

Fragen, Aufgaben und Stationen müssen inhaltlich, formal und sprachlich korrekt sein und mit dem Lernzielkatalog übereinstimmen.

### **Art. 3** Prüfungsstandort

Die eidgenössische Prüfung ist am Prüfungsstandort abzulegen, an dem die Kandidatin oder der Kandidat das Studium abgeschlossen hat.

### **Art. 4** Prüfungssprache

<sup>1</sup> Die Prüfungssprache ist je nach gewähltem Prüfungsstandort Deutsch oder Französisch.

<sup>2</sup> Werden an den verschiedenen Prüfungsstandorten die schriftlichen Prüfungen nach dem Wahlantwortverfahren (MC) oder nach dem Kurzantwortverfahren (KAF) durchgeführt und werden dazu die identischen Fragenhefte verwendet, so können die

SR 811.113.32

<sup>1</sup> SR 811.113.3

Kandidatinnen und Kandidaten im Vorfeld ein Heft in der anderen Sprache als der des Prüfungsstandortes verlangen.

#### **Art. 5** Prüfungsdauer

<sup>1</sup> Die Prüfungsdauer wird wie folgt festgelegt:

- a. Für schriftliche MC- und KAF-Prüfungen beträgt die Dauer einer Einzelprüfung mindestens vier Stunden und die Dauer einer Teilprüfung höchstens viereinhalb Stunden.
- b. Für die praktische Prüfung beträgt die Dauer einer Einzelprüfung mindestens zweieinhalb Stunden.
- c. Für die mündliche und die strukturierte praktische Prüfung dauert eine Einzelprüfung mindestens zwei Stunden.

<sup>2</sup> Nicht in die Prüfungsdauer fällt die Zeit, die notwendig ist für die Instruktion der Kandidatinnen und Kandidaten.

<sup>3</sup> Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, legt für jede Prüfung die Dauer der Prüfung und den Inhalt der Instruktionen fest.

#### **Art. 6** Verwendung identischer Fragenhefte und Aufgaben

<sup>1</sup> Werden an den einzelnen Prüfungsstandorten dieselben Fragenhefte verwendet oder die gleichen Aufgaben gestellt, so findet die Prüfung an allen Standorten am selben Tag und zur selben Zeit statt.

<sup>2</sup> Prüfungen mit den gleichen Frageheften und Aufgaben können sich auch über mehrere Tage erstrecken, wenn:

- a. dies aufgrund der Kandidatenzahl und der Prüfungsform erforderlich ist; und
- b. sichergestellt ist, dass dadurch Kandidatinnen und Kandidaten, die innerhalb derselben Prüfungssession später geprüft werden, nicht bevorteilt werden.

#### **Art. 7** Hilfsmittel

Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission legt in Absprache mit der MEBEKO, Ressort Ausbildung, für die jeweilige Prüfung fest, welche Hilfsmittel verwendet werden dürfen.

## **2. Kapitel: Prüfungsformen**

### **1. Abschnitt:**

#### **Schriftliche Prüfung nach dem Wahlantwortverfahren (MC)**

#### **Art. 8** Fragetypen

Es sind ausschliesslich wissenschaftlich erprobte und bewährte Fragetypen zu verwenden.

**Art. 9** Formales

<sup>1</sup> Eine Einzelprüfung muss mindestens 120 Fragen enthalten.

<sup>2</sup> In einer Teilprüfung dürfen höchstens 150 Fragen gestellt werden.

**2. Abschnitt: Schriftliche Prüfung mit Kurzantwortfragen (KAF)****Art. 10** Fragetypen

<sup>1</sup> Die schriftlichen Prüfungen mit KAF bestehen aus offenen Fragen oder Aufgaben, welche kurz zu beantworten oder zu lösen sind.

<sup>2</sup> Teilfragen oder -aufgaben sind zulässig.

**Art. 11** Formales

Der Gesamtumfang der Prüfung ist über die Jahre hinweg konstant zu halten. Die Anzahl Fragen und Aufgaben kann in Abhängigkeit von den erwarteten Beantwortungszeiten variieren.

**3. Abschnitt: Strukturierte praktische Prüfung****Art. 12** Begriff

Die strukturierte praktische Prüfung besteht aus verschiedenen Stationen, die in Form eines Parcours angelegt sind. Eine Station kann eine oder mehrere Aufgaben umfassen.

**Art. 13** Aufgabentypen

<sup>1</sup> Die strukturierte praktische Prüfung besteht aus praktischen Aufgaben, beispielsweise mit echten oder standardisierten Patientinnen und Patienten oder Modellen.

<sup>2</sup> Die Examinierenden können eine schriftliche oder mündliche Berichterstattung verlangen und allenfalls eine mündliche Befragung anschliessen.

<sup>3</sup> Der Einsatz von Medien zur Präsentation von Fragen und Aufgaben ist zulässig.

**Art. 14** Formales

<sup>1</sup> Eine strukturierte praktische Prüfung besteht aus mindestens zehn Stationen. In die Prüfung sind angemessene Pausen zu integrieren.

<sup>2</sup> An jeder Station beurteilt eine examinierende Person die Leistung während oder nach der Prüfung anhand vorgegebener Beurteilungskriterien in Form einer Checkliste. An jeder Station beurteilt eine andere examinierende Person.

<sup>3</sup> Die Prüfungskommissionen legen für jede Prüfung fest, welche Struktur die Checkliste aufzuweisen hat.

## 4. Abschnitt: Praktische Prüfung

### Art. 15 Aufgabentypen

Die praktische Prüfung besteht insbesondere aus einem konkreten Fall, einer auszuführenden Laborarbeit oder der Beurteilung eines konkreten Dossiers.

### Art. 16 Formales

- <sup>1</sup> Die Prüfungsstruktur wird in Form einer Checkliste vorgegeben.
- <sup>2</sup> Zwei mit der Lehre vertraute Personen stellen die Aufgabe vor, begleiten die geprüfte Person durch die Prüfung und bewerten die Leistungen.
- <sup>3</sup> Die Examinierenden können eine schriftliche oder mündliche Berichterstattung verlangen und allenfalls eine mündliche Befragung anschliessen.
- <sup>4</sup> Die Examinierenden protokollieren die Prüfung so, dass der Verlauf nachträglich rekonstruiert werden kann.
- <sup>5</sup> Teilprüfungen sind möglich. Dafür sind unterschiedliche Examinierende einzusetzen.

### Art. 17 Prüfungsanalyse

Die vom Bund beauftragten Fachpersonen oder Fachinstitutionen analysieren die ausgefüllten Checklisten und erstellen einen Bericht zuhanden der Prüfungskommission.

## 5. Abschnitt: Mündliche Prüfung

### Art. 18 Fragetypen

- <sup>1</sup> Die mündlichen Prüfungen bestehen aus offenen Fragen.
- <sup>2</sup> Die Zuteilung der Fragen erfolgt durch Los.
- <sup>3</sup> Es sind Fragen zu mindestens fünf voneinander unabhängigen und gleich gewichteten Themen zu stellen.

### Art. 19 Formales

- <sup>1</sup> Das Prüfungsgespräch wird von zwei Examinierenden geführt.
- <sup>2</sup> Die Examinierenden protokollieren die Prüfung so, dass der Verlauf nachträglich rekonstruiert werden kann.
- <sup>3</sup> Teilprüfungen sind möglich. Dafür sind unterschiedliche Examinierende einzusetzen.

**Art. 20**      Prüfungsanalyse

<sup>1</sup> Die vom Bund beauftragten Fachpersonen oder Fachinstitutionen analysieren die ausgefüllten Checklisten und erstellen einen Bericht zuhanden der Prüfungskommission.

<sup>2</sup> Die Prüfungskommission überprüft aufgrund dieses Berichtes die PK-Richtlinie und passt sie nötigenfalls an.

**3. Kapitel: Inkrafttreten**

**Art. 21**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

1. Juni 2011

Eidgenössisches Departement des Innern:  
Didier Burkhalter

